

Public Corporate Governance Bericht 2022 des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK).

Als nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand wendet die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) den PCGK an. Die Pflicht zur Beachtung des PCGK sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Berichterstattungspflichten sind in Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der DAkKS verankert.

Eine gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Corporate Governance ist daher Teil des Selbstverständnisses der DAkKS und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die DAkKS will das Vertrauen, das ihr von Gesellschaftern und Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance im Unternehmen in der gängigen Praxis leben und fortlaufend weiterentwickeln.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DAkKS ihren Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2022 nach den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vor.

2. Unternehmensprofil und Unternehmensordnung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Im gesetzlichen Auftrag begutachtet, bestätigt und überwacht sie als unabhängige Stelle die Fachkompetenz von Konformitätsbewertungsstellen wie Laboratorien, Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsstellen sowie Biobanken. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Qualitätssicherung, das Verbrauchervertrauen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Unternehmensordnung der DAkKS ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen; insbesondere dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Bleihungsverordnung (AkkStelleGBV), dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag vom 29. April 2014, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsweisung für die Geschäftsführung.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

3.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter der DAKkS sind zu je einem Drittel der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), die Bundesländer Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 11,11 % des Stammkapitals) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter nehmen die ihnen zustehenden Rechte wahr. Gemäß Ziffer 12.6 des Gesellschaftsvertrags führt der Bund den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

Die Aufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag Ziffer 12 geregelt und entsprechen den Empfehlungen des PCGK (Ziffer 3.1 und 3.2.).

3.2 Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind konform zum PCGK im Gesellschaftsvertrag (Ziffer 9) und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 beschlossen worden ist (zuletzt geändert durch Beschluss in der Aufsichtsratssitzung am 28. Mai 2021). Gemäß Ziffer 6.1.1 PCGK berät und überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Die Arbeitsweise der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorsitzenden entspricht grundsätzlich der empfohlenen Arbeitsweise des Kodex.

Auf Akkreditierungsverfahren oder -entscheidungen nimmt der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag (Ziffer 6.3) keinen Einfluss.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist konform mit den Empfehlungen des PCGK. Der Aufsichtsrat besteht gem. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, wobei je drei Mitglieder von dem Gesellschafter Bund, gemeinsam von den privatrechtlichen Gesellschaftern und gemeinsam von den Ländern entsandt werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wurden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Vorsitzender war bis zum 31. Juli 2022 Prof. Dr. Manfred Hennecke (vom Bund entsandt). Als 1. stellvertretender Vorsitzender hat Dr. Thomas Holtmann (von der Wirtschaft entsandt) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 30. November 2022 den Vorsitz des Aufsichtsrates übernommen. 2. stellvertretende Vorsitzende ist Sabine Nießen (von den Ländern entsandt). Am 1. Dezember 2022 wurde Bernd Kowalski (vom Bund entsandt) zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Bis zum 28. Februar 2022 waren zwei Frauen Mitglied im Aufsichtsrat, was einem prozentualen Anteil von 22 % entspricht. Seit dem 1. März 2022 sind drei Frauen Mitglied im Aufsichtsrat, was einem prozentualen Anteil von 33,33 % entspricht.

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, keinen Gebrauch gemacht. Allerdings haben sich der neu gewählte Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie seine beiden Stellvertreter im Lenkungsausschuss für das Digitalprojekt „Akkreditierungsportal“ beteiligt und das Projekt durch ihr Wissen unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr gemäß Ziffer 6.1.9. PCGK keiner Effizienzprüfung unterzogen. Die nächste Effizienzprüfung steht regulär in 2023 an.

3.3 Ministerielle Aufsicht

Auf der rechtlichen Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes wird in der AkkStelleGBV festgelegt, dass die folgenden Bundesministerien die Aufsicht über die DAKkS wahrnehmen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Für jedes Ministerium ist der fachliche Zuständigkeitsbereich im Einzelnen aufgeführt; für nicht aufgeführte Bereiche ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständig. In der Beleihungsverordnung werden einzelne Elemente der Aufsicht benannt, nämlich: Berichtspflichten, Vertrag über die Aufgabenerfüllung, Mitwirkung in internationalen Organisationen.

Die ministerielle Aufsicht bedeutet für die fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierung eine eigene, zusätzliche Aufsichtsebene, die im PCGK nicht vorgesehen ist.

3.4 Geschäftsführung

Das Unternehmen wird laut Gesellschaftsvertrag durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird im anderen Fall entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Sollte die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person bestehen, so ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung; der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die Erstbestellung erfolgt auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung auf bis zu fünf Jahre ist zulässig.

Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung der gewöhnlichen Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Gemäß den Empfehlungen des PCKG (Ziffer 5.1.2 und 5.1.3) sorgt sie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien in der DAkKS (Compliance) sowie für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System). Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Ferner sorgt die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling. Sie trägt darüber hinaus den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Gesellschaft Rechnung. Bestimmte im Gesellschaftsvertrag definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, wobei die in § 90 Abs.1 AktG genannten Berichte schriftlich zu erstatten sind.

Die Geschäftsführung berichtet im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung anlassbezogen über ggf. bestehende Risiken sowie über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Risikobewältigung.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Geschäftsführer der DAkKS ist seit September 2016 (eine Wiederbestellung erfolgte in 2019) Herr Dr. Stephan Finke.

3.6 Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die Gesellschafter der DAkKS, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Interesse des Unternehmenswohls eng zusammen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmenszweck.

Gemäß der Empfehlung des PCGK (Ziffer 4.1.1 Absatz 2) hat die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck den Prozess zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens weitergeführt. Das Projekt zur strategischen Initiative „Anpassung der Aufbauorganisation“ konnte 2022 erfolgreich mit dem Start der Implementierung fortgeführt werden. Im Rahmen der Digitalisierung der DAkKS wurde in 2022 das Projekt zum Akkreditierungsportal weitergeführt. Die Geschäftsführung berichtet und erörtert in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung der strategischen Initiativen mit dem Aufsichtsrat.

Für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag für jeden Einzelfall ein Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Haushalts- und Risikolage sowie der Compliance inkl. Korruptionsprävention sicher.

4 Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres 2022 wurden die Geschäfte des Unternehmens allein durch Herrn Dr. Stephan Finke geführt. Die Geschäftsführerbezüge werden gemäß den Anforderungen des § 285 HGB in Euro ausgewiesen.

Variable Vergütungskomponenten sind im Anstellungsvertrag nicht vorgesehen.

Die Vergütung schlüsselt sich wie folgt auf:

Vergütung 2022 (in €)	Jahresvergütung fix (brutto)	Leistungen zur Altersvorsorge	Nebenleistungen*	Jahresvergütung variabel	Gesamt
Dr. Stephan Finke	169.333,32	4.200,00	18.849,60	-	192.382,92

* Zu den Nebenleistungen gehören: Zuschüsse zum Dienstwagen und zu den Mietkosten

Eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) für den Geschäftsführer wurde aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus dem Jahr 2012 für die Organe der Gesellschaft bisher nicht abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung hat sich 2022 erneut mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Organe der Gesellschaft befasst. Ein abschließender Beschluss steht noch aus. Der Geschäftsführer ist in einer Gruppenunfallversicherung versichert.

4.2 Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Auf der Grundlage von Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages werden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung die Tätigkeiten des Aufsichtsrats der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nicht vergütet, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder Pension beziehen. Ordentliche Mitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine pauschale Vergütung von EUR 150,- monatlich. Wird das Amt des Vorsitzenden ausgeübt, wird eine doppelte Vergütung in Höhe von EUR 300,- monatlich gewährt. Für 2022 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Professor Dr. Manfred Henneke, gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung aus 2018 und erneuter Bestätigung des Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung in 2020 und 2022, EUR 2.100,-. Ein weiteres vom Bund entsandtes Mitglieder, Herr Bernd Kowalski, erhielt für 2022 eine Vergütung von EUR 1.950,-; in der Zeit von Januar bis November 2022 erhielt er EUR 150,- monatlich, im Dezember erhielt er EUR 300,-. Ein von der Wirtschaft entsandtes Mitglied, Herr Dr. Jörg E. Hartge, erhielt für 2022 eine Vergütung von EUR 1.800,-. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird regelmäßig (alle zwei Jahre) auf Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin durch die Gesellschafterversammlung überprüft.

In 2022 fanden die Aufsichtsratssitzungen wieder in Präsenz statt. Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrates in 2022 Reisekosten und Auslage in Höhe von insgesamt EUR 3.956,40 getragen. Insgesamt ist festzustellen, dass die direkten Kosten (Arbeitszeit und Reisekosten) des Aufsichtsrates überwiegend von den entsendenden Gesellschaftern getragen werden.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde bislang keine Directors-and-Officers-Versicherung abgeschlossen (siehe dazu Punkt 4.1).

5 Nachhaltige Unternehmensführung

In Übereinstimmung mit Ziffer 5.5 PCGK sorgt die Geschäftsführung im Einklang mit dem Leitbild und den Werten des Unternehmens für eine nachhaltige Unternehmensführung und gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Die Geschäftsführung stellt durch die Anlehnung an den TVöD Bund sicher, dass alle Beschäftigten der Gesellschaft nach geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und dass Frauen und Männer für die gleiche Arbeit im Unternehmen gleich entlohnt werden.

Die Geschäftsführung schafft in der Gesellschaft eine Arbeitskultur, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird. Sie wird durch die Einführung von flexiblen Arbeitsorten und flexiblen Arbeitszeiten den Anforderungen ihres Leitbildes sowie Wertekodexes gerecht und erhöht ihre Attraktivität als Arbeitgeberin auf dem Markt der qualifizierten Fachkräfte. Durch den Wegfall der Wegstrecken vom Wohnort zur Betriebsstätte im Zuge der Ermöglichung weitgehender Homeoffice-Tätigkeit reduzieren sich Stressfaktoren und entsteht ein positiver Effekt für den Klimaschutz.

Die Geschäftsführung trägt Sorge dafür, die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erhalten und zu verbessern, indem sie ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) betreibt und Angebote zur Nutzung von Firmenfitness und Firmenfahrrad macht.

Die Geschäftsführung sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf der Führungsebene unter der Geschäftsführung. 2022 waren zwei Frauen tätig, dies entspricht 33,33 %. Auf der Führungsebene darunter waren 18 Frauen tätig, was 45 % entspricht.

6 Transparenz

Gemäß Ziffer 7.3 des PCGK sind der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Public Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich.

7 Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

Die Unternehmenspraxis zur Rechnungslegung entspricht den Empfehlungen des PCGK (Ziffer 8.1). Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses inkl. des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Die Auswahl und jährliche Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss wird gem. § 317 HGB i. V. m. § 68 BHO von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Jahresabschlussprüfung für 2022 erfolgt durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Berlin). In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Für den Jahresabschluss 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner (Berlin) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DAkKS erklären für das Unternehmen gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Zu 5. Geschäftsführung

Abweichend zu Ziffer 5.2.1 PCGK bestand im Geschäftsjahr 2022 die Geschäftsführung der DAkKS nur aus einem Mitglied.

Der Gesellschaftsvertrag der DAkKS regelt in Ziff. 6.1, dass die Geschäftsleitung sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer/innen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung 2014 wurde nur ein einziger Geschäftsführer bestellt; an der bestehenden Praxis wurde im Rahmen der Neubestellung der Geschäftsführung 2016 und in 2019 weiter festgehalten. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, etwas anderes vorzuschlagen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei Abwesenheit wurden interne Regelungen zur Vertretung und zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgestellt und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Prokuristin oder ein Prokurist ist nicht bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung (Bestandteile und Festlegung der Vergütung) wurde und wird nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt (Ziffer 5.3.1 PCGK), weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht.

Abweichend zu Ziffer 5.1.3 des PCGK hat die DAkKS noch kein vollständiges Risikomanagementsystem und Risikocontrolling eingeführt.

2022 wurde das Risikomanagement zur Identifizierung der Risiken aus den zu bearbeitenden Akkreditierungsverfahren und deren Berücksichtigung bei der Planung von Begutachtungsschwerpunkten eingeführt. Die Umsetzung des in 2021 zum Management der operationalen Risiken eingeführten Prozesses wurde in 2022 fortgesetzt mit der Konsolidierung und Clusterung der bei der Risikoinventur erhobenen Einzelrisiken.

Die Geschäftsführung berichtet im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung anlassbezogen über ggf. bestehende Risiken sowie über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Risikobewältigung.

Zu 6. Überwachungsorgan

Abweichend von Ziffer 6.1.1 Absatz 5 wurde dem Aufsichtsrat 2022 zur nachhaltigen Unternehmensführung nicht berichtet. Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes aus 2020 fanden 2022 diesbezüglich keine Anwendung.

Ausschüsse gemäß Ziffer 6.1.5 sowie ein gesonderter Prüfungsausschuss gemäß Ziff. 6.1.6 PCGK wurden nicht gebildet. Gemessen an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird dies für nicht erforderlich gehalten. Diskussionen über Rechnungslegung, Risikomanagement, Jahresabschluss und sonstige Sachthemen werden im Aufsichtsratsplenum im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unter Beteiligung aller Mitglieder geführt.

Die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers wird nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen, weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist.

Angemessene Altersgrenzen für das Ausscheiden eines Geschäftsführungsmitgliedes (Ziff. 6.2.2 PCGK) wurden auf Grund der im Gesellschaftsvertrag in Ziff. 6.2 vorgesehenen befristeten Bestellung (Erstbestellung auf höchstens drei Jahre, Wiederbestellung bis zu fünf Jahren) nicht festgelegt. Gleiches gilt für die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 6.2.2 PCGK). In diesem Fall beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 9.3).

Von der Möglichkeit, gemäß Ziffer 6.2.5 Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu berufen, wurde kein Gebrauch gemacht. Auf Beschluss des Aufsichtsrates hat die Arbeitnehmervertretung seit 2022 die Möglichkeit, sich unter einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen mit dem Aufsichtsrat auszutauschen.

Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Anmerkungen des PCGK zu Ziffer 6.5 lediglich zwei ordentliche Sitzungen (und nicht vier) im Kalenderjahr abgehalten. Zusätzliche ordentliche Sitzungen werden wegen der Art der Aufgaben der DAkkS und der vergleichsweisen kontinuierlichen Geschäftstätigkeit nicht für erforderlich gehalten. Bei Bedarf werden Sondersitzungen einberufen. Dies war für das Geschäftsjahr 2022 nicht der Fall.

Berlin, 13.03.2023

Der Aufsichtsrat

gez.

Bernd Kowalski

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung

gez.

Dr.-Ing Stephan Finke

Geschäftsführer